SATZUNG

zur Änderung der Benutzungssatzung für die Jahrmärkte in Falkenstein vom 29.02.1980

Der Markt Falkenstein erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch § 1 Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl.S.268) und § 68 der Gewerbeordnung i.d.F.d.Bek. vom 01.01.1987 (BGBl.I S. 425), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze vom 17.12.1990 (BGBl.I S. 2840) folgende Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Jahrmärkte in Falkenstein vom 29.02.1980:

§ 1

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die am Donnerstag der 3. Fastenwoche, am 5. Fastensonntag, am Osterdienstag, am Sonntag vor Pfingsten, am 2. Sonntag im September, am 29. September, am letzten Sonntag im Oktober und am 25. November jedes Jahres stattfindenen Krammärkte des Marktes Falkenstein sind eine öffentliche, gemeindliche, der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Veranstaltung.

2. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

"§ 9

Für Schäden, die durch das Betreten und Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet der Markt nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet der Markt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen."

3. Der bisherige § 9 wird § 10 und der bisherige § 10 wird § 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am 25. März 1992 in Kraft.

Falkenstein, den 16.03.1992 MARKT FALKENSTEIN

(Kulzer

1. Bürgermeister